

6127/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Brix und Kollegen vom 17. Juni 1999, Nr. 6444/J, betreffend Wien - Schönbrunn - Sanierung des Sonnenuhrhauses, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft für die Sanierung des Sonnenuhrhauses weder aufgrund der gesetzlichen noch aufgrund der vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben ist. Zur Erhaltung, Verwaltung und den Betrieb des Schlosses Schönbrunn wurde mittels Bundesgesetz die Gründung einer Schloß Schönbrunn Kultur - und Betriebsgesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Schloßgesetz), BGBI. Nr. 208/1992 (i.d.g.F. BGBL. Nr. 117/1994), beschlossen. Für die Vollziehung des Schönbrunner Schloßgesetzes zuständig ist - ausgenommen von einzelnen Angelegenheiten, in denen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft herzustellen ist - der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dieser hat auch gemäß § 1 Abs 2 leg cit die Eigentümerrechte für den Bund wahrzunehmen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind nur jene Bereiche, die dem Schönbrunner Tiergartengesetz, BGBI. Nr. 420/1991, unterliegen.

Der Schloß Schönbrunn Kultur - und Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde mit Wirksamkeit vom 1.10.1992 ein Fruchtgenussrecht an weiten Teilen des Areals des Schlosses Schönbrunn eingeräumt. Gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 Schönbrunner Schloßgesetz besteht zwischen der Schloß Schönbrunn Kultur - und Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, dieser vertreten durch den Direktor der Bundesgärten, ein Mietvertrag über die von den Bundesgärten genutzten Gebäude. Gegenstand dieses Bestandsvertrages ist u. a. das Sonnenuhrhaus.

Punkt IV des Mietvertrages regelt die Instandhaltung des Bestandobjektes. Die Bundesgärtner als Mieter sind verpflichtet, das Bestandobjekt auf eigene Kosten jederzeit in einwandfreiem guten Zustand zu erhalten und sämtliche Reparaturen, soweit es sich hiebei nicht um ernste Mängel an der Bausubstanz des Gebäudes einschließlich der Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und der Heizungs-, Lüftungs- bzw. Schattierungsanlagen der Glas- bzw. Gewächshäuser handelt, auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Sanierung des Sonnenuhrhauses bzw. die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten sind daher von der Schloß Schönbrunn Kultur - und Betriebsgesellschaft m.b.H. vorzunehmen. Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land - und Forstwirtschaft ist nicht gegeben.

Ergänzend darf bemerkt werden, dass laut Auskunft der Schloß Schönbrunn Kultur - und Betriebsgesellschaft m.b.H. das Ausschreibungsverfahren mit 30. September 1998 abgeschlossen wurde. Ein Sanierungsauftrag sei deshalb noch nicht ergangen, da über die Finanzierung der angenommenen Gesamtbaukosten von rund 70 Mio ATS noch weitere Überlegungen anzustellen sind.